
Auftraggeber

Amtl. Kennz.

Vorsteuerabzug

unbekannt

Versicherter

Amtl. Kennz.

Sachverständiger

Hanseatische Sachverständige
Christian Garic
Holzmühlenstr. 10
22401 Hamburg

Aktenzeichen

Versicherung

Schadentag

Versicherungsnr.

Schadennr.

Abtretung/Auftrag

Der Auftraggeber hat den KFZ-Sachverständigen mit der Begutachtung und Bewertung des Unfallschadens beauftragt (nachstehend „Auftrag“ genannt). Es erfolgt jedoch keine rechtliche Prüfung und Regulierung des Schadens durch den KFZ-Sachverständigen.

Der Auftraggeber versichert, die Schadenregulierung selbst durchzusetzen und beim leistungsverpflichteten Versicherer den Schaden zu melden.

Der Auftraggeber wird die Sachverständigenkosten gegenüber dem KFZ-Sachverständigen selbst ausgleichen, soweit eine Zahlung durch den Versicherer an den KFZ-Sachverständigen nicht oder nicht in voller Höhe der Sachverständigenkosten erfolgt. Dies gilt auch für den Betrag der gesetzlichen Umsatzsteuer im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine etwaig bestehende Forderung gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung zur Bewertung und Begutachtung des Unfallschadens in Höhe des Auftrags erfüllungshalber an den KFZ-Sachverständigen ab (Sofern der Auftraggeber in Bezug auf das beschädigte KFZ vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist der Umfang der Abtretung auf den Nettobetrag des Auftrags ohne Umsatzsteuer begrenzt).

Sollte der Auftraggeber einen Rechtsanwalt mit der Schadensabwicklung insbesondere gegenüber der betreffenden KFZ-Versicherung mandatieren, tritt der Auftraggeber bereits jetzt zur Sicherung der erfüllungshalber abgetretenen Versicherungsansprüche seine etwaigen Ansprüche gegen den mandatierten Rechtsanwalt auf Herausgabe empfangener Ersatz- und Versicherungsleistungen an den KFZ-Sachverständigen ab, soweit diese die vorstehend erfüllungshalber abgetretenen Forderungen gegen Versicherungen betreffen.

Der KFZ-Sachverständige wird die Begutachtung und Bewertung des Unfallschadens anschließend unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber abrechnen und ein etwaiges Guthaben an den Auftraggeber auszahlen. Diese Abtretungsvereinbarung dient zugleich als Nachweis der Abtretung gemäß §§ 407, 409 BGB; der Auftraggeber hat sie dem betreffenden Schuldner der abgetretenen Forderung vorzulegen. Sollte der Auftraggeber einen Rechtsanwalt mit der Abwicklung des Unfallschadens auch gegenüber der betreffenden KFZ-Versicherung mandatieren, hat der Auftraggeber im Zuge der Mandatierung diese Abtretungsvereinbarung dem Rechtsanwalt vorzulegen.

Datum, Unterschrift